

Anlage 7

Erledigungsvermerk zur Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 07.09.2019

1. *Die Planung ist dem **Gestaltungsbeirat** vorzustellen und abzustimmen (analog Vorgehensweise in 28.05.2013).*

Dem wurde mit der Beteiligung des Gestaltungsbeirates am 10.12.2018 entsprochen. Auch die überarbeitete Planung wird dem Gestaltungsbeirat vorgestellt.
2. *Die Anordnung der unterschiedlichen Höhe der Dalben aufgrund der tlw. Schutz-hafenfunktion im südlichen Bereich wurde überprüft und wird so für sinnvoll erachtet.*

Keine Veranlassung erforderlich
3. *Die **Farbgebung** ist nach Gestaltungshandbuch DB 703, dies betrifft auch die bisher in Gelb vorgesehenen Pollerköpfe. Diese werden durch Abnutzungseigenschaften sowieso den praktischen Nutzen einer Sonderfarbe verlieren.*

Die Dalben und Poller werden im Farbton DB703 ausgeführt.
4. *Die **Beleuchtungskörper** in der jetzigen Form werden abgelehnt, da sie nicht auf die Rheinuferbeleuchtung abgestimmt sind oder den örtlichen Leuchtentyp verwenden. Eine schlichte Stele oder Spot aus dem Programm der Rheinenergie, die die öffentliche Beleuchtung unterhält, ist an dieser Stelle leichter integrierbar. Darüber hinaus leisten sie durch die Anordnung und Form keinen Beitrag zur Vogelvergrämung (Spiecs).*

Es ist keine eigene Beleuchtung für die Anlegestellen vorgesehen. Aussagen zu den nachfolgenden Punkten 5. und 6. erübrigen sich daher.
5. *Mit der Erstellung des Lichtmasterplans soll die nächtliche Belichtung hierarchisiert und aufeinander abgestimmt werden. Die **Beleuchtungsdauer** ist daher nur auf Anforderung temporär bei Benutzung zuzulassen und muss sich in das Beleuchtungskonzept einordnen. Ein längerer Dauerbetrieb ist auszuschließen (ggf. Schalter oder Bewegungssensoren).*
6. *Die Lichtintensität sollte dabei nicht über die per DIN notwendigen Lumen bez. Luxmengen hinausgehen und dimmbar sein. Ein Weißlicht ist als neutrales Licht zweckbestimmt.*
7. *Die **Geländertore** sind in die jeweilige örtliche Geländerkonstruktion und -gestalt einzufügen bzw. zu integrieren, sodass ein durchgehendes Gesamtbild entsteht.*

Wurde in der überarbeiteten Planung berücksichtigt.
8. *Das **Geländer** auf der Treppenanlage ist auf die notwendige Konstruktion zu reduzieren und als untergeordnetes Element einzuordnen. Eine Fortführung der Uferseitigen Geländer ist nicht gewünscht.*

Wurde in der überarbeiteten Planung berücksichtigt.
9. *Die Ausführung der **technischen Aufbauten** auf den Zugangspodesten sollten möglichst platzreduziert, schlicht und minimalistisch ausgeführt werden, nach Möglichkeit sollten keine Aufbauten nicht über die Oberkante Handlauf hinausragen.*

Wurde in der überarbeiteten Planung berücksichtigt.
10. ***Rettungsreifen** sollten offen integriert und kombiniert sein.*

Rettungsringe sind auf den bestehenden Anlegestellen vorhanden
11. *Nach Möglichkeit sollten im Rahmen der Maßnahme ebenfalls die **sämtliche Lande-brücken und mögliche Verkaufseinrichtungen/-automaten** erneuert oder zumindest hinsichtlich ihrer Farbe, Aufbauten, Werbeanlagen und ggf. Nummerierung/ landseitigen Kennzeichnung einheitlich und minimalistisch gestaltet werden.*

Der bestehende Verkaufspavillon der Köln-Düsseldorfer-Rheinschiffahrtsgesellschaft wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen. Ein Wiederaufbau ist nicht vorgesehen.

12. Notwendige **Hinweis- oder Anordnungsbeschilderung** ist grundsätzlich unterhalb der Oberkante Kaimauer (bzw. Gelände) zu verorten.

Wird als Auflage entsprechend berücksichtigt.

13. Es ist eine **bedarfsgerechte, raumumfassende Reinigung** mit dem Qualitätsziel , alle Stadtraumelemente und -flächen in einem sehr gut gepflegten, sauberen Zustand zu erhalten. (Kurzfristige Beseitigung von Reinigungsmängeln auch Graffiti). Darüber hinaus sind Materialschäden kurzfristig zu beseitigen und Ausbesserungsarbeiten sensibel und sorgfältig auszuführen.

Der Hinweis betrifft nicht die vorliegende Planung, wird aber entsprechend vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik berücksichtigt.

14. **Werbung** in Form von Dreieckaufstellern, Eventeinrichtungen, Werbefahnen etc. sowie Hinweistafeln o.ä. sind nicht zulässig.

Der Hinweis betrifft nicht die vorliegende Planung, die gesamtstädtisch geltenden Regelungen sind zu beachten.

15. **Zukünftige Veränderungen** bei der baulichen Umsetzung der Anlagen sind umgehend mit der Stadt Köln abzustimmen.

Der Hinweis wird bei zukünftig anstehenden Veränderungen beachtet.